

Vereinbarung

zwischen

bayernets GmbH
Poccistraße 7
80336 München

- nachstehend „**bayernets**“ genannt -

und

- nachstehend „**Anschlussnehmer**“ genannt -

- beide nachstehend einzeln oder gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt –

**über einen Realisierungsfahrplan gemäß § 33 Absatz 7 Satz 7 GasNZV i.V.m. § 118 Abs. 4 EnWG
für den Netzanschluss der Biogasaufbereitungsanlage _____**

Präambel

Die Vertragspartner haben am _____ einen Netzanschlussvertrag zur Anbindung der Biogasaufbereitungsanlage des Anschlussnehmers an das Gastransportnetz der bayernets geschlossen. Mit Abschluss des Netzanschlussvertrages begann die gemeinsame Planungsphase der Vertragspartner zur Realisierung des Netzanschlussvorhabens.

Gemäß § 33 Absatz 7 GasNZV a.F. i.V.m. § 118 Abs. 4 EnWG sind die Vertragspartner verpflichtet, einen Plan über den Inhalt, die zeitliche Abfolge und die jeweilige Verantwortlichkeit für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses und der gesicherten Einspeisekapazität zu vereinbaren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses

1. Für die Herstellung des Netzanschlusses ist die Durchführung der in nachstehender Ziffer 2 tabellarisch dargestellten Realisierungsschritte in chronologischer Reihenfolge erforderlich.

Der im Folgenden unter Ziffer 2 dargestellte Zeitablauf enthält Planungshorizonte nach aktuellem Kenntnisstand die in wesentlichen Teilen außerhalb der Einflussphäre der bayernets liegen.

bayernets kann für die Einhaltung des dargestellten Zeitablaufs, insbesondere der angegebenen Planungshorizonte, nicht haftbar gemacht werden. bayernets wird sich jedoch bemühen, die angegebenen Planungshorizonte einzuhalten und dem Anschlussnehmer regelmäßig über den Projektstatus berichten.

2. Erforderliche Realisierungsschritte:

Nr.	Inhalt der Arbeitsschritte	Zeitablauf	Verantwortlichkeit	Anmerkung
0	Abschluss Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag und Abschluss der Kostenübernahmevereinbarung		Anschlussnehmer	
1	Durchführung der Planung	Beginn nach Abschluss von Nr. 0. Dauer 12 Monate	bayernets in Abstimmung mit Anschlussnehmer	Die Planung wird gemäß Kostenübernahmevereinbarung durchgeführt.
2	Erwerb beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken und bei Bedarf Bereitstellung eines Grundstückes für die Biogaseinspeisanlage durch den Anschlussnehmer	Nach Planungsfortschritt, voraussichtlicher Abschluss 9 Monate nach Abschluss Nr. 0	Beide Vertragspartner	Die Dienstbarkeiten werden im Rahmen der Planung eingeholt und bei Bedarf ein Grundstück beschafft. Die Verantwortung liegt beim Anschlussnehmer, soweit ein von ihm gepachtetes oder in seinem Eigentum stehendes Grundstück betroffen ist, im Übrigen bei bayernets. Auf die Zeitpunkte der Bewilligung und der Eintragung haben weder der Anschlussnehmer noch bayernets Einfluss.
3	Beantragung der für den Netzanschluss erforderlichen behördlichen Genehmigungen	Nach Planungsfortschritt, Abschluss ca. 18 Monate nach Abschluss Nr. 0	bayernets	Für die Einreichung der Genehmigung ist bayernets verantwortlich. Auf den Zeitpunkt der Genehmigungserteilung hat nach Einreichung der vollständigen Unterlagen keiner der Vertragspartner Einfluss.
4	Freigabe der Netzanschlussarbeiten	Nach Abschluss von Nr. 2 und 3	Anschlussnehmer	Erlaubnis des Anschlussnehmers für bayernets und deren Beauftragte, Netzanschlussarbeiten auf den Grundstücken des Anschlussnehmers vorzunehmen.

5	Bestellen der erforderlichen Anschluss technik	ca. 24 Monate nach Abschluss Nr. 0	bayernets	Die Anschlusstechnik wird laufend, je nach Planungsfortschritt bestellt. Auf notwendige Lieferfristen hat bayernets keinen Einfluss.
6	Beginn der Baumaßnahmen	Nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen sowie Abschluss Nr. 4, rechtzeitig vor Lieferung der Komponenten, ca. 36 Monate nach Abschluss Nr. 0.	bayernets	Voraussetzung für den Baubeginn des Netzanschlusses ist das Vorliegen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der dinglichen Rechte. Auf den Zeitpunkt der Genehmigungs-erteilung sowie der Bewilligung und der Eintragung von Dienstbarkeiten hat bayernets keinen Einfluss.
7	Fertigstellung der Baumaßnahmen	ca. 42 Monate nach Abschluss Nr. 0	bayernets	Abhängig von Bau- und Lieferzeiten. Auf notwendige Bau- und Lieferfristen hat bayernets keinen Einfluss.
8	Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses	ca. 43 Monate nach Abschluss Nr. 0	bayernets	Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt der ersten Begasung der Biogaseinspeiseanlage zum Zweck des Probebetriebs. Davon zu unterscheiden ist die Aufnahme des Regelbetriebes.

3. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten in Ziffer 2 stellt keine Garantieübernahme für die Einhaltung der genannten Fristen dar. Insbesondere hat bayernets Verzögerungen durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Anschlussnehmers sowie behördeninterne Abläufe bei behördlichen Entscheidungen und Genehmigungsverfahren nicht zu vertreten.

§ 2 Methanemissionen

Gemäß Tenorziffer 2 lit. b) ZuBio ist der Einspeiser verpflichtet, gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses nachzuweisen, dass die maximalen Methanemissionen der Anlage zur Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität den Wert von 0,2 % nicht übersteigen. Dieser Nachweis ist spätestens bis zur Aufnahme des Regelbetriebes durch Stellungnahme oder bestätigten Nachweis einer staatlich zugelassenen Stelle zu erbringen.

§ 3 Anpassung des Realisierungsfahrplans

- Leistungen zur Errichtung des Netzanschlusses, die bayernets nicht selbst erbringt, können als Bauleistung oder Beschaffungsvorgang je nach Schwellenwert dem Vergaberecht unterfallen und dann zunächst die Durchführung eines Vergabeverfahrens erfordern. In diesem Fall ist bayernets bei Abschluss des Realisierungsfahrplanes vor Zuschlagserteilung noch nicht bekannt, welches spätere Angebot zur Lieferung oder Errichtung von technischen Anlagen nebst zugehöriger Liefer- oder Errichtungsdauer den Zuschlag erhalten wird. bayernets hat daher für den Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung einen Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans.
- Soweit es veränderte tatsächliche Umstände, wie insbesondere, aber nicht abschließend, Lieferverzug, Witterungseinflüsse, geologische oder archäologische Besonderheiten, erfordern, hat jeder der Vertragspartner einen Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans gemäß § 33 Abs. 7 Satz 6 GasNZV a. F. i.V.m. § 118 Abs. 4 EnWG.

§ 4 Verzögerungen

1. Wird der im Realisierungsfahrplan vorgesehene Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage aus von bayernets zu vertretenden Gründen überschritten, erlischt der Anspruch der bayernets auf den vom Anschlussnehmer zu tragenden Kostenanteil für den Netzanschluss einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer.
2. Verzögerungen, die von keinem der Vertragspartner zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verschiebung der geplanten Termine des Realisierungsfahrplans. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig und unverzüglich über den Eintritt von Ereignissen, die die Einhaltung der geplanten Termine des Realisierungsfahrplans beeinflussen können, schriftlich informieren. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine Verschiebung der geplanten Termine des Realisierungsfahrplans so gering wie möglich zu halten.

§ 5 Haftung, Höhere Gewalt, Sonstiges

Die Regelungen des zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas, insbesondere § 21 (Haftung) und § 22 (Höhere Gewalt) sowie der Planungs- und Errichtungsvereinbarung gelten für diesen Realisierungsfahrplan entsprechend.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Realisierungsfahrplan tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

München, den

....., den

.....
bayernets GmbH

.....
(Anschlussnehmer)